

BVGer E-3923/2020 vom 4. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3923_2020

FR: TAF E-3923/2020 du 4 février 2021

IT: TAF E-3923/2020 del 4 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

In der angefochtenen Verfügung (dort Ziff. III) erklärt das SEM zunächst die Anhandnahme der Eingabe vom 10. Februar 2020 als Mehrfachasylgesuch. Dabei hält es fest, dass die Eingabe zwar ebenfalls wiedererwägungsrechtliche Aspekte aufweise (Militärvorladung als neues Beweismittel für die im ersten Asylverfahren geltend gemachte, damals aber nicht geglaubte Verfolgung aufgrund der Einberufung zum Reservedienst). Da mit demselben neu entstandenen Beweismittel aber gleichzeitig auch das Vorliegen von objektiven Nachfluchtgründen geltend gemacht werde, sei die Eingabe insgesamt als Mehrfachgesuch zu behandeln und aus prozessökonomischen Gründen auf die Durchführung eines separaten Wiedererwägungsverfahrens zu verzichten. Die Anhandnahme als Mehrfachasylgesuch wird in der Beschwerde nicht bestritten und das Bundesverwaltungsgericht sieht sich ebenso wenig von Amtes wegen zu einer Beanstandung des Vorgehens und der hierfür vorgelegten Begründung veranlasst. Dabei ist zum einen festzuhalten, dass ordentliche Verfahren grundsätzlich ausserordentlichen Parallelverfahren über die gleiche Prozessmaterie vorgehen. Zum andern ist festzuhalten, dass das SEM zwar auf die Durchführung eines formellen Wiedererwägungsverfahrens verzichtet, die in der Eingabe

enthaltenen Wiedererwägungsaspekte in der angefochtenen Verfügung aber durchaus erfasst, gewürdigt und mithin einer substanziellen Anfechtbarkeit zugänglich gemacht hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist keine Verletzung von Verfahrensrechten festzustellen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.) Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen (Art. 111c Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids betreffend das Mehrfachasylgesuch führte das SEM aus, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen der

Art. 3 und 7 AsylG nicht genügen. Das Militäraufgebot sei nicht geeignet, die Einschätzungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts im ersten Asylverfahren umzustossen. Zunächst liege das Dokument lediglich als Fotografie vor, weshalb ihm keinerlei Beweiswert zukomme. Schon auf Beschwerdestufe des ersten Asylverfahrens habe der Beschwerdeführer sein Militärbüchlein lediglich in Kopieform eingereicht. Die Frage der Echtheit könne vorliegend aber ohnehin offenbleiben, denn es sei notorisch, dass in Syrien aufgrund der grassierenden Korruption auch amtliche Dokumente (formell echte oder Fälschungen unterschiedlichster Qualität) und Dienstleistungen jeglicher Art käuflich erworben werden könnten. Einem formell echten amtlichen Dokument sei zudem praxisgemäss nur dann eine relevante Beweiskraft beizumessen, wenn dieses im Kontext eines hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrages eingereicht werde. Der Beschwerdeführer vermöge aber nicht plausibel zu erklären, weshalb er im Januar 2020 - sieben Jahre nach seiner Ausreise aus Syrien - plötzlich zum Reservedienst aufgeboten werden sollte. Ein Zusammenhang zwischen der sich im Januar 2020 präsentierenden militärischen Lage in Syrien beziehungsweise an seinem Herkunftsort und dem Militäraufgebot sei nicht erkennbar. Aus der Eingabe vom 10. Februar 2020 seien aber auch keine individuellen Gründe ersichtlich, die die plötzliche Vorladung erklären oder gar ein spezifisches Risikoprofil begründen würden beziehungsweise die als unglaublich erachteten Vorfluchtgründe nachträglich in ein anderes Licht rücken könnten. Die Inhaftierung von C._____ im Jahr 2014 und die Asylgewährung an D._____ in E._____ seien bereits im ersten Asylverfahren (insb. im Urteil des BVGer) zur Sprache gekommen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen sei. Bei der angeblich erneuten Inhaftierung von C._____ im Jahr 2018 handle es sich zunächst um eine reine und unbelegte Parteienbehauptung. Ungeachtet dessen erkläre er auch nicht, worin der Zusammenhang zwischen diesem Ereignis im Jahr 2018 und dem Militäraufgebot vom Januar 2020 bestehe. Der pauschale Hinweis, dass seine Familie den Argwohn der syrischen Behörden geweckt habe, reiche hierzu nicht. Angesichts der behaupteten behördlichen Fokussierung auf seine Familie erstaune ohnehin, dass das Augenmerk der syrischen Militärbehörden zwei Jahre nach der angeblichen Inhaftierung von C._____ nun plötzlich auf ihn, einem seit sieben Jahren Landesabwesenden, gerichtet sein soll, und nicht auf den in Syrien verbliebenen jüngsten Bruder. Das Militäraufgebot ändere mithin angesichts seines geringen Beweiswerts nichts an der früheren Erkenntnis, wonach er kein einzelfallspezifisches Risikoprofil erfülle und somit keine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung habe. Das Bestehen objektiver Nachfluchtgründe sei daher zu verneinen. Im Übrigen könne allein der Umstand, dass er Syrien im Status eines Reservisten verlassen habe, nicht als Dienstverweigerung oder Desertion erachtet werden. Auch diesbezüglich sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2016 zu verweisen. Schliesslich lasse sich aus den übrigen Beweismitteln, insbesondere dem Urteil des Verwaltungsgerichts F._____ oder der Haftentlassungsbestätigung von C._____ aus dem Jahr 2014, keine individuelle Verfolgungssituation ableiten, da diese Dokumente keinen persönlichen Bezug zu ihm aufwiesen. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht. Die gesetzliche Regelfolge der Ablehnung des Asylgesuchs sei die Wegweisung aus der Schweiz. Die Gebührenauflegung stütze das SEM auf Art. 111d AsylG.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wiederholt und bekräftigt der Beschwerdeführer seine Ausführungen gemäss seinem zweiten Asylgesuch. Die dort erwähnte und für die Erlangung der Flüchtlingseigenschaft für militärdienstpflichtige Syrer tiefere

Anforderungen stellende deutsche Gerichtspraxis sei der im Urteil E-2188/2019 vom 30. Juni 2020 wiedergegebenen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts vorzuziehen, wonach abgesehen von der Dienstverweigerung zusätzlich exponierende Faktoren für die Annahme einer regierungskritischen Haltung gegeben sein müssten. Diese deutsche Praxis liege auch der Praxis des UNHCR näher und das Bundesverwaltungsgericht verkenne in seiner nicht stringenten Praxis, dass die syrischen Behörden bei der Verfolgung von Militärdienstverweigerern einem extralegalen Ansatz folgten. Weiter kritisiert der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Beweismittelwürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung betreffend die vorgelegte Militärvorladung. Seine Angaben über den Erhalt des Dokuments deckten sich mit der allgemeinen Quellenlage und für einen käuflichen Erwerb oder ein «Familienkomplott» gebe es keine Hinweise. Dass die Vorladung nicht im Original vorlegbar sei, liege allein an den fehlenden Postverbindungen. Die vom SEM als unglaubhaft erkannten Verfolgungshandlungen der syrischen Militärbehörden (insb. Aufbietung sieben Jahre nach Ausreise; Nichtaufbietung des jüngsten Bruders) seien im Weiteren grundsätzlich unerheblich, denn über das Verhalten des syrischen Militärs könnten nur Mutmassungen aufgestellt werden. Zudem sei die syrische Aufgebotspraxis von Willkür geprägt. Betreffend die ebenfalls vorgelegte Haftentlassungsanzeige von C. _____ vom Jahre 2014 verkenne das SEM weiter, dass damit nun der Beweis für die ihm im ersten Asylverfahren nicht geglaubte Inhaftierung dieses Bruders gelungen sei; der Verweis auf die bereits im damaligen Verfahren erfolgte Berücksichtigung dieses Sachverhaltsvorbringens sei daher unbehelflich. Auch gehe es nicht an, die erneute Verhaftung von C. _____ im Jahr 2018 als reine Parteibehauptung abzutun, zumal mangels Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung durch die syrischen Behörden ein Beweisnotstand vorliege. Diese zweite Inhaftierung sei aber durchaus glaubhaft gemacht und C. _____ werde ihm hierzu noch eine detaillierte Beschreibung zukommen lassen. Dem Einwand des SEM, wonach kein Zusammenhang zwischen den Inhaftierungen von C. _____ und der erhaltenen Vorladung bestehe, sei entgegenzuhalten, dass gemäss allgemeinen Quellen (UNHCR, SFH), die Verfolgung von Familienangehörigen eine alte Strategie der syrischen Regierung darstelle. Die syrischen Behörden hätten anstelle der beiden nicht auffindbaren Brüder (Beschwerdeführer und D. _____) nun eben Familienangehörige inhaftiert. Die Familie stehe offensichtlich im Fokus der Behörden. Der Umstand jedoch, dass sein jüngster Bruder bislang nicht Opfer von Verfolgungshandlungen geworden sei, unterstreiche gerade die bereits erwähnte Willkür der syrischen Behörden in ihrem Vorgehen. Der Sachverhaltsvortrag sei somit schlüssig und glaubhaft. Er habe als Oppositioneller und Refraktär Anspruch auf Erteilung des Asyls, zumal davon auszugehen sei, dass er in seiner Abwesenheit bereits von einem Militärgericht wegen Nichtbefolgen des Aufgebots verurteilt worden sei oder eine Verurteilung unmittelbar bevorstehe, wodurch ihn eine Haftstrafe und damit verbunden eine unmenschliche Behandlung erwarteten.

E. 6.1.1

Vorab ist festzuhalten, dass das vorliegende Militäraufgebot grundsätzlich tauglich ist, eine Aufbietung des Beschwerdeführers zum Reservedienst zu beweisen; dies wird von keiner Seite bestritten. Ebenso ist festzuhalten, dass die blosser Kopie- beziehungsweise Fotografieform dieses Dokument nicht jeglichen Beweiswerts beraubt, sondern diesen nur, aber immerhin erheblich einschränkt. Die zunächst allzu kategorische Beweiswertzumessung des Militäraufgebots in der angefochtenen Verfügung wird indessen im weiteren Verlauf der Würdigung zutreffend wieder relativiert, indem der Beweiswert

vom SEM als «gering» eingestuft wird. Zugunsten des Beschwerdeführers ist sodann festzustellen, dass die nun vorgelegte Haftentlassungsbestätigung von C. _____ aus dem Jahre 2014 insoweit durchaus einen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer aufweist, als letzterer mit diesem Beweismittel behauptungsgemäss eine vorbestandene, ihm aber im ersten Asylverfahren nicht geglaubte Tatsache (Inhaftierung von C. _____ im Jahre 2014) belegen könne. Das ändert indessen nichts daran, dass diese angebliche Tatsache weder neu noch erheblich ist, da sie und der Zusammenhang zum Beschwerdeführer zum einen bereits im ersten Asylverfahren bekannt waren, zum andern C. _____ - wie im Übrigen auch die weiteren Geschwister - nicht Partei des vorliegenden Asylverfahrens sind und schliesslich nicht erkennbar ist, weshalb es dem Beschwerdeführer in Anbetracht der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht hätte möglich sein sollen, sich im ersten Asylverfahren um das Beweismittel zu bemühen. Die genannten Beanstandungen betreffend die vorinstanzlichen Erwägungen sind indessen marginaler Art und die erwähnten Beweismittel vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens auch aus nachfolgenden Gründen offensichtlich keine Änderung zu bewirken.

E. 6.1.2

Das SEM ist in seinen Erwägungen nach rechtsgenügender Sachverhaltsabklärung und -feststellung mit einlässlicher und überzeugender Begründung sowie korrekter Praxisabstützung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die im zweiten Asylgesuch geltend gemachten Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines asylbegründenden Sachverhalts respektive jenen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingsrechtliche Bedeutsamkeit nicht genügen, weshalb er keinen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling und auf Gewährung des Asyls habe. Diese Erwägungen und die darin enthaltene Beweismittelwürdigung sind, abgesehen von den oben (E. 6.1.1) erwähnten marginalen Einschränkungen, nicht zu beanstanden und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. IV) sowie auf die zusammenfassende Wiedergabe oben (E. 5.1) verwiesen werden. Die Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Soweit sie sich nicht in blossen Wiederholungen, Bekräftigungen und Gegenbehauptungen erschöpft, ist im Einzelnen Folgendes in Erwägung zu ziehen: Das als Foto eingereichte Militäraufgebot zum Reservedienst mag bestenfalls - wenngleich vorliegend erfolglos - dem Beweis der behaupteten aktuellen Einberufung zum Reservedienst dienen, belegt aber offensichtlich nicht die im ersten Asylverfahren geltend gemachte Einberufung. Ferner lässt sich das Bundesverwaltungsgericht in seinen Asylentscheidungen nicht nur von der eigenen Praxis, sondern insbesondere auch von jener des Bundesgerichts, des EGMR sowie teilweise des Gerichtshofs der Europäischen Union und des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT) leiten. Daneben berücksichtigt es regelmässig auch Leitlinien und Positionen insbesondere des UNHCR, der SFH und von Menschenrechtsorganisationen sowie verschiedene weitere Quellen. Ebenso stellt es mitunter auch landesübergreifende Rechtsvergleichen an. Seine auf Art. 3 (insb. Abs. 3) AsylG abgestützte Praxis betreffend Dienstverweigerung als solche und im Länderkontext mit Syrien im Besonderen ist seit Jahren und insbesondere seit dem in BVGE 2015/3 publizierten Urteil gefestigt (vgl. auch das Referenzurteil E-2188/2019 vom 30. Juni 2020 E. 5 [zur Publikation vorgesehen]). Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich weder im Grundsatz noch im vorliegenden Fall in irgendeiner Weise veranlasst, auf die vom Beschwerdeführer propagierte, in einem Urteil eines deutschen Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2018 gezeichnete Praxis umzuschwenken und enthält sich auch eines Kommentars zum besagten ausländischen

Urteil. Es ergibt sich damit, dass - entsprechend dem Gesetzeswortlaut - eine blosser Dienstverweigerung oder Desertion auch im syrischen Kontext noch nicht zur Anerkennung als Flüchtling und zur Gewährung von Asyl führen kann, sondern damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs.1 AsylG verbunden sein muss; bedeutsam ist dabei insbesondere, ob der Betroffene in der Vergangenheit bereits als Regimegegner aufgefallen ist oder anderweitig ein besonderes Profil aufweist. Damit rückt vorliegend auch die Diskussion um die Glaubhaftigkeit des neu geltend gemachten Aufgebots zum militärischen Reservedienst in den Hintergrund. Dennoch sind die Glaubhaftigkeitserkenntnisse gemäss angefochtener Verfügung vollumfänglich zu stützen. Den diesbezüglich in der Beschwerde erwähnten Gegenargumenten (insb. verbreitete Willkür in der syrischen Aufbietungspraxis, Beweisnotstand mangels funktionierender Post, staatliche Verfolgung von Familienangehörigen als alte Strategie der syrischen Regierung) ermangelt es in der vorgelegten Form, Kumulation und Pauschalität an Überzeugungskraft und Stichhaltigkeit. Angesichts dessen besteht für das Gericht auch kein Anlass, die detaillierte Haftbeschreibung von C._____ abzuwarten, da sie im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung kein anderes Ergebnis erwarten lässt. Unbesehen dessen ist nicht einzusehen, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht deutlich früher - im erstinstanzlichen Verfahren und gar vor Einleitung des zweiten Asylverfahrens - um das Erhältlichmachen dieser Haftbeschreibung von C._____ hätte bemühen können. Bislang wurde nicht einmal dargelegt, was der Grund für dessen Inhaftierung gewesen sei. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass ein Mehrfachasylgesuch (wie auch ein Wiedererwägungsgesuch oder eine Revision) nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, blosser Entscheidkritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen.

E. 6.1.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - wie vom SEM zutreffend erkannt - aus den im zweiten Asylgesuch geltend gemachten Gründen weder einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft noch einen solchen auf Asylgewährung ableiten kann.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Dies wird in der Beschwerde auch nicht bestritten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung (mitsamt der dortigen Gebührenerhebung) Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Es erübrigt sich, auf den Inhalt der Beschwerde und die vorgelegten Beweismittel näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 26. August 2020 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.